

## **Auch auf der Zigarettenausgabe im Supermarkt müssen Warnhinweise und Schockbilder sichtbar sein**

Luxemburg (nr) **Der EuGH entschied, dass auch auf jedem Abbild, welches bei den Verbrauchern eine Assoziation zu Zigarettenverpackungen herstellt, Warnhinweise und Schockbilder zu sehen sein müssen. Konkret befasste sich die Entscheidung mit unzureichenden Abbildern bei der Zigarettenausgabe an einer Supermarktkasse, bei welcher Warnhinweise auf der Auswahl Taste des Automaten fehlten. (C-370/20, Urteil vom 09.12.2021)**

Die vor dem EuGH entschiedene Rechtssache geht zurück auf ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) mit Entscheidung vom 25.06.2020, beim Gerichtshof eingegangen am 07.08.2020, in dem Verfahren Pro Rauchfrei e.V. gegen JS e. K. In diesem Verfahren bemängelte Pro Rauchfrei e.V., dass JS e. K. in zwei Supermärkten in München Ausgabeautomaten für Zigaretten benutzt, welche die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen für Verbraucher nicht erkennen lassen. Anhand der Tasten des Ausgabeautomaten konnten Verbraucher lediglich die jeweiligen Zigarettenmarken erkennen. Soweit ein Kunde eine Zigarettenpackung kaufen wollte, bedurfte es einer vorherigen Freigabe durch das Kassenspersonal. Anschließend muss der Kunde selbst die entsprechende Taste drücken und die im Automaten hinterlegte Zigarettenpackung fiel von selbst auf das Kassenband.

Pro Rauchfrei e.V. beehrte, dass das Gericht JS e. K. einen derartigen Automatenverkauf von Zigaretten unter Verdecken des gesundheitsbezogenen Warnhinweises auf den Packungen und Außenverpackungen der Tabakerzeugnisse im Moment des Kaufes verbietet. Hilfsweise beehrte der Verein, dass das Gericht JS e. K. einen derartigen Automatenverkauf von Zigaretten, der nur die Sichtbarkeit des Bildes der Zigarettenpackungen – ohne die auf diesen anzubringenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise – ermöglicht, zu verbieten.

Diese Klage hat das Landgericht München I abgewiesen. Auch die vor dem Oberlandesgericht München eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Daraufhin legte der Verein Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ein. Der BGH ist der Auffassung, dass der Erfolg der Revision maßgeblich von der Auslegung von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40 (Tabakerzeugnisrichtlinie) abhängt.

Dementsprechend hat der BGH das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Erfasst der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40 das Darbieten von Tabakerzeugnissen über Warenausgabeautomaten in der Weise, dass die darin befindlichen Zigarettenpackungen zwar die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise aufweisen, die Zigarettenpackungen aber zunächst für den Verbraucher nicht sichtbar im Automaten vorrätig gehalten werden und die darauf befindlichen Warnhinweise erst sichtbar werden, sobald der zuvor vom Kassenspersonal freigegebene Automat vom Kunden betätigt und die Zigarettenpackung dadurch noch vor dem Bezahlvorgang auf das Kassensband ausgegeben wird?

2. Erfasst das in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40 enthaltene Verbot, die Warnhinweise „durch sonstige Gegenstände zu verdecken“, den Fall, dass im Rahmen der Warenpräsentation durch einen Automaten die ganze Tabakverpackung verdeckt wird?

3. Ist das Tatbestandsmerkmal „Bilder von Packungen“ in Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40 auch dann erfüllt, wenn es sich bei einer Abbildung zwar nicht um ein naturgetreues Abbild der Originalverpackung handelt, der Verbraucher das Bild aber aufgrund seiner Gestaltung hinsichtlich Umrissen, Proportionen, Farben und Markenlogo mit einer Tabakverpackung assoziiert?

4. Ist den Anforderungen des Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40 unabhängig von der verwendeten Abbildung bereits dann genügt, wenn der Verbraucher vor Abschluss des Kaufvertrags die Gelegenheit hat, die Zigarettenverpackungen mit den vorgeschriebenen Warnhinweisen wahrzunehmen?

Der EuGH sah insbesondere die dritte Vorlagefrage als zentral an. Zu dieser stellte er zunächst fest, dass „Bilder von Packungen“ in keinem Artikel der Richtlinie 2014/40 definiert werden. Aufgrund des Fehlens der Definition ist diese anhand ihres Sinns nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des Kontexts, in dem sie verwendet wird und der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziele zu bestimmen.

Unter einem „Bild“ sind deshalb naturgetreue Wiedergaben der Verpackungen von Tabakerzeugnissen zu verstehen. Eine alleinige Beschränkung darauf ergibt sich jedoch nicht. Aus diesem Grund umfasst der Begriff „Bild“ auch die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise, bei denen es sich gemäß ihrer Definition in Art. 2 Nr. 33 der Richtlinie um Warnhinweise handelt, die nicht nur Fotografien, sondern auch Texte und Illustrationen mitumfassen.

„Bilder von Packungen“ im Sinne von Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40, sind aber noch weiter zu verstehen. Darunter fallen neben den naturgetreuen Wiedergaben von Packungen

gerade auch solche Bilder, die die Verbraucher mit Verpackungen assoziieren. Das ergibt sich bereits aus den Zielen der Richtlinie 2014/40 und insbesondere dessen Art. 8. Sinn und Zweck der Warnhinweise ist es nämlich, dass besonders schutzbedürftigen Menschen, etwa solchen mit geringem Bildungsstand, Kindern und jungen Menschen, die Gesundheitsrisiken des Konsums von Tabakerzeugnissen verdeutlicht werden und bestenfalls eine starke und nachhaltige emotionale Reaktion ausgelöst wird, in deren Folge der Konsum von Tabakerzeugnissen reduziert oder ganz eingestellt wird.

Ein solche Reaktion mit positiven Folgen für die Gesundheit kann sowohl durch Bilder als auch durch Warnhinweise auf Zigarettenverpackungen bzw. deren vorgeschaltete Abbildung am Ausgabeautomaten erfolgen.

Daran ändert auch der Umstand, dass Warnhinweise kurz vor dem Erwerb durch die auf dem Kassenband liegende Zigarettenpackung sichtbar werden, nichts. Denn zur vierten Vorlagefrage führte der EuGH aus, dass ein Bild einer Zigarettenpackung, das unter diese Bestimmung fällt, auf dem aber nicht die gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß Titel II Kapitel II der Richtlinie zu sehen sind, selbst dann nicht mit dieser Bestimmung vereinbar ist, wenngleich der Verbraucher vor dem Erwerb der Zigarettenpackung die Gelegenheit hatte, diese Warnhinweise auf der dem Bild entsprechenden Zigarettenpackung wahrzunehmen.

Die Beantwortung der Vorlagefragen drei und vier führte dazu, dass eine weitere Beantwortung der Vorlagefragen eins und zwei obsolet wurde.

Die abschließende Entscheidung über den Rechtsstreit durch den BGH steht noch aus.